Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0008/13/0308.1

Düsseldorf, den 30.09.2013

Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der
Firma H.R.M. Metallverarbeitungs GmbH in Velbert

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma H.R.M. Metallverarbeitungs GmbH mit Bescheid vom 27.09.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Industriestr. 25-27 in 42551 Velbert erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:	Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern

Im Auftrag
gez. Scholz

Veröffentlichungsausfertigung

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
H.R.M. Metallverarbeitungs GmbH
Industriestr. 25-27

42551 Velbert

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0008/13/0308.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2790
Manfred.Scholz@
bezreg-duesseldorf.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0008/13/0308.1

Auf Ihren Antrag vom 21.12.2012 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma H.R.M. Metallverarbeitungs GmbH, Industriestr. 25-27, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang 1 Nr. 3.8.1 in Verbindung mit Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) (alte Bezeichnungen: Anhang 1 Nr. 3.8 Spalte 1 und Nr. 3.4 Spalte 1) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 21.12.2012 auf dem Grundstück Industriestr. 25-27 in 42551 Velbert

Gemarkung:	Velbert
Flur:	26
Flurstück:	656 und 657

erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landesamt für Finanzen NRW
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb von fünf neuen Druckgießmaschinen mit Abluftanlage sowie Austausch des Abluftventilators, die Anlagen werden an den vorhandenen Abluftschornstein (E-Quelle Q1) angeschlossen,
- Austausch von zwei Druckgießmaschinen gegen zwei Gebrauchtmaschinen,
- Änderung der Lage der Druckgießmaschinen innerhalb der Gießerei und
- Nutzungsänderung eines Teilbereiches der Nachbearbeitung in Gießerei

Die **theoretische maximale Verarbeitungskapazität** der Zink-Druckgießerei **erhöht** sich nach Errichtung und Inbetriebnahme der Druckgießmaschinen von 30,70 t/Tag **auf 34,08 t/Tag** bei **Zwei-Schichtbetrieb**.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im Folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

- die Baugenehmigung (Nutzungsänderung in Gießerei) nach § 63 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW vom 01.03.2000, SGV. NRW 232).

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
und
b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [redacted] € festgelegt.
Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[redacted] Euro

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 a) sowie 15h.5

Bei der Errechnung der Gebühr wurde auch die Tatsache gebührenmindernd gewertet, dass der Genehmigungsantrag unter Einbeziehung eines Sachverständigen erstellt wurde (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8. Reduzierung der v.g. Gebühr um 30%).

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wird ein geringer Verwaltungsaufwand (UVP-Unterlagen durch Sachverständiger erstellt) festgelegt.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als Mittel anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5) eine [redacted] Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von [redacted] € festgesetzt wird.

Die Gebühren in der Höhe von [redacted] **€** sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der 1. Seite dieses Bescheides angegebene Konto unter Angabe der Buchungsnummer **T187080811H.R.M.** zu überweisen.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 21.12.2012 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei entsprechend der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Industriestr. 25-27 in 42551 Velbert Gemarkung Velbert, Flur 26, Flurstück 656 und 657 mit den im Tenor genannten geplanten Änderungen gestellt.
Am 09.01.2013 wurden Bürgermeister der Stadt Velbert, der Landrat des Kreises Mettmann und die Dezernate 53.3 Überwachung und 55 technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.
Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.
Am 07.02.2013 teilte die Stadt Velbert mit, dass zur abschließenden Beurteilung des Vorhabens die Vorlage eines Brandschutzkonzepts erforderlich ist. Das Brandschutzkonzept Nr.: K 14113 wurde durch das Ingenieurbüro Temme-Panusch am 26.04.2013 erstellt und von der Antragstellerin bei der Stadt Velbert nachgereicht.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 3 a des UVPG ist für Ihren Antrag vom 21.12.2012 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß § 3a des UVPG habe ich nach Abschluss des Screenings festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 21.12.2012, dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tastsache, dass das Vorhaben in Velbert und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Bei der von der Antragstellerin betrieben Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurecht sowie Brand-, Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Speziell sind hier die Nebenbestimmungen der Stadt Velbert, die das Brandschutzkonzept betreffen sowie die Festlegung der Emissionswerte für Staub sowie weitere Regelungen zum Betrieb der Druckgießmaschinen hervorzuheben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Unbeschadet der Entscheidung über das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird dieser Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 nach Erteilung der Entscheidung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Kalmbach GmbH vom 21.12.2012, nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV:NRW.S.548) eingereicht werden.
Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag

gez.

(Scholz) ***Dienstsiegel Nr. 106***

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0008/13/0308.1

Auflistung der Antragsunterlagen

1.1. Anschreiben vom 21.12.2013 (2 Blatt)

1.2. Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)

1.3. Antrag Formular 1 (3 Blatt)

1.4. Sachverständigenbestellungsurkunde der IHK Düsseldorf (1 Blatt)

1.5. Antrag Formular 2-6 (9 Blatt)

1.6. Auszug aus der topographischen Karte mit dem Standort der Antragstellerin, M 1:25.000, Stand 21.10.05 (1 Blatt)

1.7. Auszug aus dem Stadtplan (1 Blatt)

1.8. Luftbild (1 Blatt)

1.9. Maschinenaufstellungsplan mit E-Quellen und Legende (2 Blatt)

1.10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (5 Blatt)

1.11. Fließbild (1 Blatt)

1.12. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (3 Blatt)

1.13. Angaben zum Immissionsschutz mit UVP-Vorprüfung (8 Blatt)

1.15. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (2 Blatt)

1.16. Antrag Formular 7 - 8.4 (6 Blatt)

1.17. Angaben zu Herkunft und Verbleib von Abfällen (8 Blatt)

1.18. Beschreibung Warmkammerdruckgießmaschine DAW, Oskar Frech GmbH + Co KG (9 Blatt)

1.19. Sicherheitsdatenblätter

- **1.19.1.** Ultra-safe 620 (7 Blatt)
- **1.19.2.** Waylubric VG 100 (6 Blatt)
- **1.19.3.** Die-Lubric FL 453 (6 Blatt)
- **1.19.4.** Die-Lubric FLN 453 (7 Blatt)
- **1.19.5.** Release Agent CA-2-150 (5 Blatt)

1.20. Maßnahmen bei Betriebseinstellung (1 Blatt)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0008/13/0308.1

1.21. Brandschutzkonzept

- **1.21.1.** Gutachten Ing.Büro Temme-Panusch vom 26.04.2013 (18 Blatt)
- **1.21.2.** Lageplan, Maßstab 1:500, Projekt-Nr. K14113
- **1.21.3.** Grundriss KG, Maßstab 1:100, Projekt-Nr. K14113
- **1.21.4.** Grundriss EG, Maßstab 1:100, Projekt-Nr. K14113
- **1.21.5.** Ansichten Nord-West/ Süd-Ost, Maßstab 1:100, Projekt-Nr. K14113
- **1.21.6.** Ansichten Nord-Ost/ Süd-West, Maßstab 1:100, Projekt-Nr. K14113
- **1.21.7.** Flucht- und Rettungsplan (1 Blatt)
- **1.21.8.** Zeichnung Grundriss KG, Maßstab 1:100, Projekt-Nr. 13-023
- **1.21.9.** Zeichnung Grundriss EG, Maßstab 1:100, Projekt-Nr. 13-023
- **1.21.10.** Zeichnung Ansichten Nord-West/ Süd-Ost, Maßstab 1:100, Projekt-Nr. 13-023
- **1.21.11.** Zeichnung Ansichten Nord-Ost/ Süd-West, Maßstab 1:100, Projekt-Nr. 13-023

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0008/13/0308.1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 2 dieses Bescheides).

3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten**.** Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.

5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe

a) der Emissionsquelle
b) der Art
c) der Ursache
d) des Zeitpunktes
e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.
Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen zum Brandschutz / Baurecht (Bürgermeister Velbert)

8. Brandschutzkonzept

8.1. Das vorliegende Brandschutzkonzept Nr.: K 14113 vom 26.04.2013 (Aufsteller: Ingenieurbüro Temme-Panusch, Velbert) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes ist ordnungsgemäß und vollständig umzusetzen.

8.2. Das mehrgeschossige Wohn- und Verwaltungsgebäude muss im Keller- und Erdgeschoss brandschutztechnisch von den Produktionsbereichen getrennt sein.

***Hinweis**:* Gem. Brandschutzkonzept fand eine Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde statt, bei der festgelegt wurde, dass lediglich die Produktionsbereiche im EG und KG brandschutztechnisch beurteilt werden müssen.

8.3. Der Brandschutzsachverständige beurteilt die tragenden und aussteifenden Bauteile abwechselnd nach BauO NRW und der IndbauRL. Ein Wechsel zwischen den einzelnen gesetzlichen Vorschriften ist unzulässig. Als Beurteilungsgrundlage ist die IndBauRL in Ansatz zu bringen.

9. Feuerwehrzufahrt

9.1. Sollte im Bereich der Zufahrt eine verschlossene Toranlage installiert werden ist ein Schlüsselrohrdepot mit Putzblende und Staubschutz einzurichten. Durch die Bereitstellung eines Schlüssels ist der Feuerwehr die ungehinderte Zufahrt zum Objekt zu ermöglichen. Es dürfen aus **haftungsrechtlichen Gründen** nur untergeordnete Schlüssel (keine Objektschlüssel) hinterlegt werden. Ausführliche Informationen über Schlüsselrohrdepots sind von der Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, zu erhalten.

Es ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Feuerwehr Velbert über die Einrichtung eines FSD abzuschließen. Die privatrechtliche Vereinbarung ist **vor Inbetriebnahme des Schlüsselrohrdepots** zu unterzeichnen. Im Vorfeld kann die privatrechtliche Vereinbarung bei der Feuerwehr Velbert –Abteilung Vorbeugender Brandschutz- angefordert werden.

10. Löschwasserversorgung

Der im Brandschutzkonzept beschriebene Nachweis des Wasserversorgungsunternehmens über die vorhandene Löschwasserversorgung liegt nicht vor und ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung einzureichen.

11. Rettungswege

11.1. Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind freizuhalten. Solange sich Personen im Gebäude aufhalten, die auf diese Rettungswege angewiesen sind, müssen sich Türen im Zuge von Rettungswegen von innen mit einem Griff in voller Breite leicht öffnen lassen, auch wenn sie von außen verschlossen sind.

11.2. Eine Nutzflächenberechnung liegt nicht vor. Der Raum „Montage“ (EG) hat augenscheinlich weniger als 200 m² Fläche. Daher ist nach der Stellungnahme der Stadt Velbert vom 29.08.2013 ein zweiter Rettungsweg entbehrlich.

11.3. Da nach der Stellungnahme der Stadt Velbert vom 29.08.2013 die Räume „Bearbeitung, mechanische Bearbeitung und Flur“ (KG) in offener Verbindung stehen und eine Fläche von unter 200 m² haben, ist ein zweiter Rettungsweg entbehrlich.

12. Elektrische Anlagen

In notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgänge ins Freie, in notwendigen Fluren, in offenen Gängen vor Gebäudeabschlusswänden sowie bei Führungen von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken sind Leitungsanlagen entsprechend der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen- Richtlinie –LAR NRW Fassung März 2000-) zu verlegen.

13. Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist der Nachweis eines Sachkundigen vorzulegen, in dem die Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - BGR 232, Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, bestätigt wird.

14. Für Türen in Rettungswegen mit elektrischer Verriegelung ist bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung der Nachweis eines Sachkundigen vorzulegen, dass die elektrische Verriegelung entsprechend dem Eignungsnachweis einer sachverständigen Stelle ordnungsgemäß eingebaut wurde und funktionsfähig ist.

Türen mit elektrischer Verriegelung in Rettungswegen müssen mind. 1 x jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden.

Die Durchführung der Wartung und Prüfung ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

15. Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) muss der Arbeitgeber die Arbeitsstätte so einrichten und betreiben, dass von der Arbeitsstätte keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

16. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

C. Nebenbestimmungen Umwelt / Arbeitschutz (Bezirksregierung Düsseldorf)

17. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung ist so durchzuführen, dass die vom Betrieb der gesamten Anlage und allen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - ermittelt nach Ziffer 6.8 TA Lärm vom 26.08.1998– bei keinem Betriebszustand dazu beitragen, dass es zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4. der TA-Lärm kommt:

a) An der im Bebauungsplan Nr. 721.01 der Stadt Velbert eingezeichneten Bezugspunktelinie (Bp1)

   von tagsüber 51 dB(A) und
   nachts 36 dB(A)

b) Jeweils 0,5 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der nächstbenachbarten Aufenthaltsräume im Industriegebiet

   von tagsüber 70 dB(A) und
   nachts 70 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von $22^{\underline{00}}$ bis $06^{\underline{00}}$ Uhr.
Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. $01^{\underline{00}}$ bis $02^{\underline{00}}$ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.
(s. hierzu auch Anlage 3 Hinweis Nr. 7)

18. Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Druckgießmaschinen entstehende mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen. Die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle Q 1

staubförmige Bestandteile	5	mg/m^3

19. Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 18.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (O°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 2.1.3 Abs. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. aa); Abs. 4 TA Luft).

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

20. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung des in Ziffer 18. festgelegten Emissionskonzentrationswertes der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBl. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in den VDI-Richtlinien 2066 gestellten Anforderungen entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.
Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

21. Das Abgas ist vollständig über einen Schornstein ins Freie zu leiten.
Der Schornsteine der Quelle Q1 muss mindestens 14,5m über Flur hoch sein.
Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an den Schornsteinmündungen muss mindestens 10 m/s betragen.

22. Die Schornsteinmündungen dürfen nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.

23. Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung betrieben werden. In Schadensfällen ist die Produktion sofort einzustellen – Nebenbestimmung Ziffer 7 ist zu beachten-. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung der Anlage und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.

24. Die Absauganlagen sind regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.

25. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

26. Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

27. Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu dokumentieren wie sichergestellt wird, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0008/13/0308.1

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

   Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

   Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stillegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stillegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

   Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

   a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stillegung usw.),
   b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
   c) bei einer bloßen Stillegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
   d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
   e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
   f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
   g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.

5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).

6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

7. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.
Dann ist folgendes zu berücksichtigen:
Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.
Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.
Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.
Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

8. Die Bauantragsunterlagen zur nachträglichen Legalisierung des bereits errichteten Anbaus (Lager und WC-Herren) an der Nord-Ost-Seite des Gebäudes im Erdgeschoss, sowie ggf. die Beantragung einer Baulast sind durch den Bauherrn einzureichen und in einem separaten baugenehmigungsrechtlichen Verfahren zu bearbeiten.

9. Im Hinblick auf den Betrieb der neuen Maschinen und Anlagen ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz u. a. i. V. mit § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung) bzw. eine vorliegende Dokumentation entsprechend zu ergänzen.
Dabei ist sicher zu stellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.
Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich sind.
In diesem Zusammenhang ist auf die Umsetzung folgender Regeln und Richtlinien hinzuweisen:

- BGR 121 - Arbeitsplatzlüftung - Lufttechn. Maßnahmen
- -BGR 500 - Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.18 Betreiben von Druck- und Spritzgießmaschinen
- TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

10. Für die Bedienung, Reparatur und Wartung der Maschinen und Anlagen, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall, sind detaillierte Betriebsanweisungen zu erstellen und im Betrieb für die mit den Arbeiten beauftragten Beschäftigten zur Einsichtnahme leicht zugänglich vorzuhalten. (§ 9 BetrSichV)

11. Durch entsprechende betriebliche Organisation ist sicher zu stellen, dass vorgeschriebene Prüfungen von Anlagen und Betriebseinrichtungen (el. Anlagen, Sicherheitseinrichtungen etc.) und Unterweisungen der Mitarbeiter regelmäßig durchgeführt werden. (§ 3 ArbSchG)